



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11472**  
Datum: 06.02.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Dietmar Weirich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur angemessenen aufgabenbezogenen Finanzausstattung der Stadt Halle (Saale)**

Im April 2012 beauftragte der Stadtrat mit Beschluss des Antrages V/2011/10078 unserer Fraktion die Stadtverwaltung mit der Vorlage eines Gutachtens zur Bestimmung des auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzbedarfs für die Stadt Halle (Saale). Trotz Widerspruch von Frau Oberbürgermeisterin Szabados bestätigte der Stadtrat im Mai 2012 diesen Beschluss. Dennoch erfolgte diese Erhebung bisher nicht. Zuletzt wies die Oberbürgermeisterin in ihrer Antwort auf die Anfrage V/2012/11089 darauf hin, dass eine solche gutachterliche Bewertung mit zu dem Aufgabenbereich des einzusetzenden Sparberaters gehören solle.

Mit diesem Jahr gilt ein neues Finanzausgleichsgesetz mit (teilweise) neuer Systematik im Land Sachsen-Anhalt. Die Bewertung auch von dessen Auswirkungen wird nur vor dem Hintergrund des objektiv nachweisbaren Finanzbedarfs der Stadt Halle (Saale) möglich sein. So schrieb auch Herr Finanzbeigeordneter Geier mit Datum vom 12.12.2012 zur Bewertung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen das Finanzausgleichsgesetz 2012, dass für hinreichende Erfolgsaussichten dargelegt werden müsse „welche Finanzmittel jeweils zur Verfügung stehen, ob die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben gesichert ist, in welchem Umfang Finanzmittel für freiwillige Aufgaben genutzt werden sowie in welcher Weise sich die Stadt durch die mangelnde Finanzausstattung beengt sieht (vgl. Landesverfassungsgericht, Urteil vom 09. Oktober 2012, Az.: LVG 57/10).“

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine recht knappe Klagefrist gegen das neue FAG fragen wir im Vorgriff auf das vorzulegende Gutachten.

1. Wie hoch ist der tatsächliche jährliche städtische Finanzbedarf zur qualitativ angemessenen und vollständigen Erfüllung aller pflichtigen Aufgaben?

2. Wie hoch ist der tatsächliche jährliche städtische Finanzbedarf zur qualitativ angemessenen und vollständigen Erfüllung aller für den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Stadt notwendigen Aufgaben, auch wenn diese im gesetzlichen Sinne nicht als direkte pflichtige Aufgaben gelten? Beispielhaft genannt seien Verzögerungen beim Kindertagesstätten- oder Schulausbau, der mehr als nur schleichende Substanzverlust städtischer Immobilien aufgrund der gravierenden Unterfinanzierung der Erhaltungsmittel für das ZGM, verschobene Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen und Brücken, nicht erfolgte energetische Sanierungen oder immer wieder verschobene IT-Investitionen.
3. Wie hoch ist der tatsächliche jährliche städtische Finanzbedarf zur qualitativ angemessenen und vollständigen Erfüllung aller derzeit vertraglich gebundenen freiwilligen Aufgaben wie beispielsweise der Theater, Oper und Orchester GmbH oder der Bäder GmbH?
4. Wie hoch ist der tatsächliche jährliche städtische Finanzbedarf zur qualitativ angemessenen Erfüllung aller für eine förderliche Entwicklung der Stadt als notwendig erachteten freiwilligen Aufgaben wie beispielsweise Jugendclubs, Volkshochschule, Bibliotheken oder Zuschüssen zu Kultur und Sport?

(Bitte jeweils auf Ausgabenposten- beziehungsweise Haushaltsproduktebene genau angeben und dabei insbesondere auch Aufgaben berücksichtigen, die bislang gelegentlich oder wiederholt aus Gründen der begrenzten Haushaltsmasse in Folgejahre verschoben wurden, obwohl dabei nur notwendige Investitionen verzögert und Folgekosten verursacht wurden.)

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I

Halle, 14.02.2013

**Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013**

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur angemessenen Aufgaben bezogenen Finanzausstattung der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/11472**

**TOP: 9.14**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Ermittlung des tatsächlich jährlichen städtischen Finanzbedarfes zur qualitativ angemessenen Erfüllung aller Aufgaben erfordert eine Analysetätigkeit über mehrere Jahre und unterliegt aufgrund des neuen Erkenntnisprozesses einer ständigen Aktualisierung.

Zu beachten dabei ist, dass für eine solche Analysetätigkeit auch die notwendige Akzeptanz des Umfeldes (Landesregierung, SGSA, Landtag) vorhanden sein muss, da ansonsten die Erfolgsaussichten bei einer Klage nicht gegeben sind.

Die Schwierigkeiten, die bei der Ermittlung des tatsächlich jährlichen Finanzbedarfes auftreten können, erkennt man darin, dass die Landesregierung seit 2009 in kurzer Zeit zwei grundlegende FAG-Gesetzesnovellierungen auf dem Weg brachte.

Im Zuge der 1. Gesetzesnovellierung für die Zuweisungsjahre 2010 / 2011 wurde ein Referentenentwurf vom 23.04.2009 vorgestellt, der als Grundlage für eine Neustrukturierung des Finanzausgleiches den Bedarf der Kommunen zugrunde legte. Eine durch das Ministerium des Innern eingesetzte Finanzstrukturkommission ermittelte den Bedarf aufgrund der Statistiken zur Jahresrechnung der Kommunen für die Jahre 2005 bis 2007. Es wurden die Bedarfe für den übertragenen Wirkungskreis, den eigenen Wirkungskreis und die freiwilligen Aufgaben festgestellt. Diese erfolgten aufgrund einer **konkreten Ermittlung** durch eine Saldenbildung zwischen den Ausgaben und den direkt zuordenbaren sowie indirekt zuordenbaren Einnahmen. Die Wertgrößen wurden danach auf die einzelnen kommunalen Gruppen (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte) aufgeteilt. Die weitere Verteilung innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe erfolgt auf der Grundlage von statistischen Kennzahlen.

Die verstärkte Einbindung des Aufgabenbezuges im Referentenentwurf war ein entscheidender Schritt zu mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung. Das Land hätte nach dieser Verfahrensweise den Kommunen erstmalig den tatsächlich anfallenden Bedarf als Zuweisung gewährt. Auch die Stadt Halle /Saale hätte eine gerechtere Finanzausstattung für die Aufgabenerfüllung erhalten. Nach einer städtischen Hochrechnung hätte die Stadt 21 Mio. Euro mehr erhalten, als ihr mit Zuwendungsbescheid 2010 tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden.

Leider wurde dieser o. g. Referentenentwurf in der Landtagsbeschlussvorlage vom 03.12.2009 zu Ungunsten der kreisfreien Städte geändert. Durch die Regelung in § 12 Abs. 1 S. 2 FAG, wurden die allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wieder auf 27 % festgesetzt, ohne das ein sachlicher Grund aus den Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren hervorgeht. Durch diese Quotierung wurde die zuvor ermittelte aufgabenbezogene Finanzausgleichsmasse zu Lasten der kreisfreien Städte und damit auch zu Lasten der Stadt Halle (Saale) verschoben, ohne dass eine Begründung hierfür nachvollziehbar ist.

Die Widersprüche der Stadt Halle gegen die FAG Festsetzungsbescheide 2010 und 2011 verweisen in ihrer Begründung auf diese Quotierung.

Die damalige Bedarfsermittlung für den Referentenentwurf vom 23.04.2009 erweist sich als ein erster tauglicher Ansatz für die Ermittlung des Finanzbedarfes unter Berücksichtigung einer mehrheitlichen Akzeptanz (u.a. Land, SGSA, kreisfreie Städte). Auf Grundlage des Referentenentwurfes wurde die für die Stadt Halle (Saale) angemessene Zuwendungshöhe ermittelt, welche als Anlage beigefügt ist.

Bei der Gesetzesnovellierung in 2012 für die Zuweisungsjahre 2013 und 2014 wurden positive Erkenntnisse des Referentenentwurfes überführt. Unter anderem wurde aus dem FAG § 12 (Schlüsselzuweisungen) die vielkritisierte Quotierung herausgelöst.

Zugleich wurde das FAG qualitativ bei der Bedarfsermittlung weiterentwickelt. Konsolidierungserfolge der Kommunen (aus Vermögensveräußerungen und Gewinnausschüttungen) können zukünftig ausschließlich zum Abbau des Altdefizites verwendet werden und wirken nicht wie bisher bedarfsmindernd.

Die Steigerung der Datenaktualität übt auf das FAG einen nicht geringen Einfluss auf den zu ermittelnden Bedarf aus. So ist die regionalisierte Steuerschätzung vom Mai 2012 in die Bedarfsermittlung eingeflossen. Die positive Steuerschätzung wirkt sich für die Kommunen bedarfsmindernd im FAG aus. Die Praxistauglichkeit dieser neuen Regelung muss sich in den nächsten Jahren noch zeigen, da seitens des Landes keine Spitzrechnung vorgesehen ist.

Ein positiver Ansatz ist die Verwendung des prognostizierten Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012, 2013 und 2014. Hingegen blieben die Tarifsteigerungen unberücksichtigt. Das ist ein Ansatzpunkt, welcher zukünftig in die Bedarfsermittlung unabdingbar zu integrieren wäre.

Fazit: Eine qualitative Verbesserung der angemessenen Aufgaben bezogenen Finanzausstattung ist in Zusammenarbeit mit dem SGSA und den Vertretern der anderen kreisfreien Städte zu erwirken.

Die Ermittlungen der tatsächlichen jährlichen Finanzbedarfe würden sich nach den politisch festgelegten Standards und Prioritäten richten. In den vergangenen Jahren wurde aufgrund der angespannten Haushaltslage in schwierigen Abwägungsprozessen entschieden, welche Projekte mit den vorhandenen Mitteln realisiert werden können. Die Beschränkung waren regelmäßig die finanziellen und nicht der gewünschte Standard.

Egbert Geier  
Bürgermeister

Anlagen